Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6572**

16. Wahlperiode 05. 10. 2007

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 1. Oktober 2007 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Dr. Volker Wissing** (FDP)

Wie viele so genannte Podcasts bzw. Videobotschaften für das Internet haben die einzelnen Bundesministerien seit Beginn der 16. Legislaturperiode in Auftrag gegeben, und wie hoch waren die damit verbundenen Kosten (absolut, pro Nutzer)?

Antwort des Stellvertretenden Chefs des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, Michael Sternecker, vom 1. Oktober 2007

Seit Beginn der 16. Legislaturperiode hat die Bundesregierung 84 Audio- oder Video-Podcasts bzw. Videobotschaften für das Internet in Auftrag gegeben (BMAS: 9 Videobotschaften für insg. 10 886 Euro, BMI: 2 Videobotschaften für insg. 7 353 Euro, BMWi: 19 Audio-Podcasts für insg. 7 901 Euro, BMG: 1 Videobotschaft für 2 706 Euro, BMBF: 1 Video-Podcast für 4 500 Euro, BMZ: 1 Videobotschaft für 2 262 Euro).

Die Ressorts bieten ihre Podcasts – zum Teil nur im Audio-Format – lediglich in einer Fassung auf ihrer Homepage an. Zuverlässige Nutzerzahlen liegen den Ministerien nicht vor bzw. sind von ihnen nicht zu ermitteln, so dass sich keine Kosten pro Nutzer angeben lassen.

Der Video-Podcast der Bundeskanzlerin wird nicht nur im Internet abgerufen, sondern auch in den Medien aufgegriffen und von Hörfunk und Fernsehen – z. B. in den Abendnachrichten – in Ausschnitten gesendet. Dadurch werden Millionen Nutzer erreicht, die allerdings mit den vorhandenen statistischen Instrumentarien nicht exakt ermittelt werden können. Messbar sind lediglich Zugriffe und Downloads im Internet. Pro Zugriff (auf alle Formate) liegen die Kosten bei 0,05 Euro, pro Download bei 0,5 Euro. Dabei ist nicht berücksichtigt, dass der Podcast im Internet weiter verbreitet und auch auf anderen Plattformen angeboten wird.

Die Herstellungskosten der bislang abgerechneten 51 Video-Podcasts des BPA betrugen 193 000 Euro. Hinzu kommen die Kosten für die technische Bereitstellung in Höhe von 360 000 Euro. Diese Bereitstellungskosten entstehen dadurch, dass sendefähiges Material hergestellt und dieses in verschiedenen Formaten angeboten werden muss, so dass die Videobotschaften als klassische Podcasts sowie als Video- und Textdateien im Internet vorgehalten werden können. Jeder Podcast wird in den Datei-Formaten .mp4, Flash, Stream DSL, Stream DSL 2, audio mp3 angeboten, um unterschiedlichen Nutzeranforderungen gerecht zu werden. Um die hohen Spitzenlasten bei Downloads bewältigen zu können, die bei dem gleichzeitigen Zugriff zahlreicher Nutzer nach Onlinestellung neuer Podcasts auftreten, müssen auf externen Servern entsprechende Bandbreiten vorgehalten werden, um sicherzustellen, dass das System auch bei kritischer Belastung stabil bleibt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

2. Abgeordnete **Rita Pawelski** (CDU/CSU)

Wie viele Widersprüche gegen falsch berechnete Rentenbescheide wurden in den Jahren 2003, 2004, 2005, 2006 – auch vor dem Hintergrund des am 1. Mai 2007 neu in Kraft getretenen § 100 Abs. 4 im SGB VI, wonach bei erstellten Rentenbescheiden, die sich als verfassungswidrig oder durch die Rechtsprechung als fehlerhaft erweisen, zukünftig keine Nachzahlungen vorgenommen werden – eingelegt (auch in Prozent aller Rentenbescheide)?

Antwort des Staatssekretärs Karl-Josef Wasserhövel vom 4. Oktober 2007

Der gesetzlichen Rentenversicherung liegen derzeit nur Informationen zu der Gesamtzahl der Widersprüche vor. Eine Differenzierung zur Abbildung der Fallgruppe „falsch berechnete Rentenbescheide“ ist nicht möglich. Auch eine weitere Unterscheidung nach Fällen mit einem Nachzahlungsanspruch kann nicht vorgenommen werden.

3. Abgeordnete **Rita Pawelski** (CDU/CSU)

Wie lange dauert die Bearbeitung der Widersprüche durchschnittlich?

Antwort des Staatssekretärs Karl-Josef Wasserhövel vom 4. Oktober 2007

Die RV-weite Statistik über Rechtsbehelfe enthält keine Laufzeitangaben.

4. Abgeordnete **Rita Pawelski** (CDU/CSU)

Wie viele dieser Widersprüche sind zugunsten der Rentenempfänger entschieden worden?

Antwort des Staatssekretärs Karl-Josef Wasserhövel vom 4. Oktober 2007

Der gesetzlichen Rentenversicherung liegen derzeit nur Informationen zu den „zugunsten der Versicherten“ erledigten Widersprüchen insgesamt vor. Eine Differenzierung zur Abbildung der Fallgruppe „falsch berechnete Rentenbescheide“ ist ebenso wie eine weitere Unterscheidung nach Fällen mit einem Nachzahlungsanspruch nicht möglich.

5. Abgeordneter **Volker Schneider (Saarbrücken)** (DIE LINKE.)

Kann davon ausgegangen werden, dass Leistungen nach dem Dritten Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR (§ 17a StrRehaG) nicht als Einkommen bei der Berechnung von Leistungen nach dem SGB II (Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts) bzw. SGB XII berücksichtigt werden?

Antwort des Staatssekretärs Karl-Josef Wasserhövel vom 4. Oktober 2007

Ja. Nach § 16 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) bleiben die nach § 17a StrRehaG gewährten Leistungen bei der Feststellung von Leistungsansprüchen aus dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) als Einkommen unberücksichtigt.

6. Abgeordnete **Sabine Zimmermann** (DIE LINKE.)

Mit welchen kommunalen Mehrausgaben je einzelne Bundesländer rechnet die Bundesregierung im Jahr 2008 als Folge der beabsichtigten Verringerung des Bundesanteils an den Kosten für Unterkunft für Langzeitarbeitslose bzw. Bedarfsgemeinschaften von 31,8 Prozent 2007 auf durchschnittlich etwa 29,3 Prozent 2008 vor dem Hintergrund, dass nach dem Deutschen Städtetag seit 2006 zwar die Zahl der „Hartz-IV"-Haushalte nicht jedoch die Kosten der Kommunen sinken, und wie gestalten sich die Kosten der Unterkunft voraussichtlich 2008 für die kommunalen Haushalte der jeweiligen Bundesländer?

Antwort des Staatssekretärs Rudolf Anzinger vom 28. September 2007

Die Anpassung der Höhe der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II ist in § 46 Abs. 7 und 8 SGB II gesetzlich geregelt.

Demnach verändert sich die Höhe der Bundesbeteiligung in Abhängigkeit der Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften in den vergangenen Jahren.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales berechnet derzeit gemäß der gesetzlich vorgeschriebenen Anpassungsformel die exakte Höhe der Bundesbeteiligung für das Jahr 2008. Sobald die endgültigen Daten vorliegen, wird das erforderliche Gesetzgebungsverfahren eingeleitet.

Der vom Bundeskabinett am 4. Juli 2007 verabschiedete Entwurf des Haushaltsplans 2008 sieht für das Jahr 2008 einen Ansatz für die Be-

teiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe von 3,9 Mrd. Euro vor.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt keine Berechnungen hinsichtlich der einzelnen Landeshaushalte vor.

7. Abgeordnete **Sabine Zimmermann** (DIE LINKE.)

Wie gestalten sich die Kosten der Unterkunft für die Jahre 2006/2007 für die kommunalen Haushalte der jeweiligen Bundesländer?

Antwort des Staatssekretärs Rudolf Anzinger vom 28. September 2007

Dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales liegen die Abrechnungen der Länder zur Erstattung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft für das Jahr 2006 vor. Sie sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Für das Jahr 2007 liegen noch keine endgültigen Abrechnungen vor.

Leistungen für Unterkunft und Heizung (LfU) von SGB-II-Beziehern nach Ländern 2006

Bundesland	Höhe der Bundesbeteiligung an den LfU 2006 in Mio. Euro	Höhe der Leistungen für Unterkunft 2006 in Mio. Euro
Bayern	301	1.033
Brandenburg	172	590
Sachsen	277	951
Mecklenburg-Vorpommern	136	468
Bremen	61	208
Schleswig-Holstein	144	493
Baden-Württemberg	279	957
Niedersachsen	399	1.372
Rheinland-Pfalz	127	435
Hamburg	137	470
Saarland	47	162
Nordrhein-Westfalen	976	3.355
Thüringen	124	424
Berlin	392	1.348
Sachsen-Anhalt	182	625
Hessen	265	912
Summe	4.017	13.805

Basis: Abrechnungen der Länder beim Bund, Stand September 2007

Diese Angaben sind nicht direkt mit den Daten der BA-Statistik zu den Leistungen für Unterkunft vergleichbar, da die Daten der BA-Statistik auf statistischen Daten aus den Verfahren A2LL und XSozial beruhen und einer unterschiedlichen zeitlichen Abgrenzung als Haushaltsdaten unterliegen. Darüber hinaus sind nicht für alle Träger Daten zu der Höhe der Leistungen für Unterkunft verfügbar, so dass die

Leistungsdaten der BA-Statistik auf Basis der vorhandenen Daten hochgerechnet werden müssen.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

8. Abgeordneter **Volker Beck (Köln)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Gibt es nach Einschätzung der Bundesregierung Anzeichen für eine Besserung der menschenrechtlichen Lage in Usbekistan seit der Lockerung der EU-Sanktionen im Frühjahr dieses Jahres, und wenn ja, worin bestehen diese Verbesserungen konkret?

Antwort des Staatsministers Gernot Erler vom 1. Oktober 2007

Seit dem Frühjahr 2007 hat sich die allgemeine Menschenrechtssituation in Usbekistan nicht wesentlich verändert. Dennoch sind einzelne positive Tendenzen feststellbar. So wurden zwei Gesetze zur Abschaffung der Todesstrafe sowie zur Einführung des „Habeas Corpus"-Prinzips in die usbekische Strafprozessordnung zum 1. Januar 2008 verabschiedet. Weiterhin wurden die beiden Anfang 2007 verhafteten Bürger- und Menschenrechtsaktivistinnen, U. N. und G. T., im Mai bzw. Juni 2007 auf Druck internationaler Proteste aus der Haft entlassen und deren Haftstrafen in Bewährungsstrafen umgewandelt. Des Weiteren gab die usbekische Regierung im August 2007 erstmals und unaufgefordert umfassend Auskunft zum Schicksal einer weiteren Menschenrechtsaktivistin.

9. Abgeordnete **Elke Hoff** (FDP)

Wie hoch ist der finanzielle, personelle und materielle deutsche Anteil (bi- und multilateral), an dem im Afghanistan-Konzept der Bundesregierung und dem Antrag der Bundesregierung zur Verlängerung des ISAF-Mandates formulierten Vorhaben, den Aufbau der afghanischen Sicherheitskräfte für die Stabilisierung Afghanistans zu beschleunigen?

Antwort des Staatsministers Gernot Erler vom 4. Oktober 2007

Zur weiteren Beschleunigung des Aufbaus der afghanischen Polizei (Afghan National Police, ANP) hat die Bundesregierung beschlossen, sich mit bis zu 60 Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten des Bundes und der Länder sowie eventuell weiteren Experten an der EU-Polizeimission EUPOL Afghanistan zu beteiligen. Darüber hinaus wird die Bundesregierung den Aufbau der ANP mit Bau- und Ausstattungsprojekten unterstützen. Zur Umsetzung dieser Projekte in enger Abstimmung mit EUPOL wird eine bilaterale Polizeiprojektorganisation mit bis zu zehn Beamtinnen und Beamten an den Standorten Kabul

und Masar-e Sharif fortgeführt. Weiterhin unterstützen in Masar-e Sharif bis zu 30 Feldjäger der Bundeswehr die Polizeiausbildung.

Finanziell ist Deutschland anteilig an den aus dem GASP-Haushalt getragenen Kosten für EUPOL beteiligt. Der finanzielle Bezugsrahmen zur Deckung der Kosten von EUPOL Afghanistan bis Ende März 2008 beläuft sich dabei auf über 43 Mio. Euro. Darüber hinaus trägt die EU-Kommission mit jährlich 35 Mio. Euro zur Zahlung der Gehälter der afghanischen Polizei über den für diesen Zweck eingerichteten Treuhandfonds (Law and Order Trust Fund, LOTFA) bei. Bilateral sieht die Bundesregierung vor, ihr bisheriges Engagement von 12 Mio. Euro p. a. für den Polizeibereich im Haushaltsjahr 2008 deutlich zu erhöhen.

Die Bundesregierung plant zudem die Ausweitung der Unterstützung der afghanischen Armee (Afghan National Army, ANA). Die vorgesehenen Maßnahmen umfassen sowohl Ausbildungsleistungen in Afghanistan, militärische Ausbildungshilfe in Deutschland sowie militärische Ausrüstungshilfe. Schwerpunkt der Unterstützung werden die Ausbildungsleistungen in Afghanistan sein, insbesondere die Unterstützung der Ausbildung durch mobile Ausbildungsteams (Mobile Training Teams, MTT), die Bereitstellung weiterer Ausbildungsteams (Operational Mentor and Liaison Teams, OMLT), die die ANA-Truppenteile bei Ausbildung und Einsatz in der Nordregion begleiten, der Aufbau einer zentralen Ausbildungsstätte in der Nordregion, die Unterstützung beim Aufbau einer Logistikschule der ANA in Kabul sowie der Aufbau angemessener Infrastruktur für diese Ausbildungseinrichtungen, aber auch für ANA-Truppenteile in der Nordregion.

10. Abgeordnete **Elke Hoff** (FDP)

Werden die Afghan National Army und die Afghan National Police inzwischen durch Deutschland auch mit Ausrüstungsgegenständen zur Anwendung unmittelbaren Zwangs ausgestattet?

Antwort des Staatsministers Gernot Erler vom 4. Oktober 2007

Die Bundesregierung beabsichtigt, künftig im Rahmen der deutschen Unterstützung für den Polizeiaufbau Afghanistan die afghanische Polizei auch mit Gegenständen auszustatten, die zur Anwendung unmittelbaren Zwangs geeignet sind. Für die afghanische Armee ist Ausrüstungshilfe im Bereich der persönlichen Ausrüstung, der Ausstattung mit Fahrzeugen und bei der Ausstattung mit Waffen beabsichtigt.

Die afghanischen Sicherheitskräfte wurden von der Bundesregierung bisher im Wesentlichen durch die Bereitstellung von Fahrzeugen, Handwaffen und Sanitätsmaterial unterstützt. Das Vorliegen erforderlicher Ausfuhrgenehmigungen nach den Bestimmungen des Kriegswaffenkontrollgesetzes und des Außenwirtschaftsgesetzes, den politischen Grundsätzen der Bundesregierung und europäischem Recht ist jeweils im Einzelfall Voraussetzung für entsprechende Lieferungen nach Afghanistan.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

11. Abgeordneter **Patrick Döring** (FDP)

Hält die Bundesregierung in ihrer Antwort zu Frage 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP „Sicherheit auf Autobahnrastplätzen“ (Bundestagsdrucksache 16/6209) fest, in der es u. a. heißt, zur Sicherheit der Reisenden auf Autobahnrastanlagen trügen die Kontrollen des Zolls bei, obwohl das Bundesministerium der Finanzen unter Bezug auf den Erlass vom 7. Juli 2005 – III A 5-O 1000-51/05VI – die Inanspruchnahme von Freifahrtregelungen bei Dienstreisen verbietet, weil Bedienstete der Zollverwaltung nicht über die Befugnisse von Polizeivollzugsbeamten verfügen und obwohl nach Absatz (28a) der Dienstvorschrift für Mobile Kontrollgruppen der Zollverwaltung vom 12. Juli 2007 – Erlass III A 3 – SV 4022/07/0001 Dok. 2007/0263128 – MKG-Bedienstete „außerhalb eigener Aufgaben der MKG […] keine unaufschiebbaren ersten Maßnahmen bei Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im Zuständigkeitsbereich anderer (Vollzugs)-Behörden treffen“ können, sondern die zuständige Behörde zu informieren und nach Ende der Kontrolle die Weiterfahrt zu gestatten haben, und wie erklärt die Bundesregierung die Diskrepanz zwischen den Dienstvorschriften und der Antwort zu Frage 7 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 16/6209?

Antwort des Staatssekretärs Dr. August Hanning vom 2. Oktober 2007

Die Bundesregierung hält an der Antwort zu Frage 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP „Sicherheit auf Autobahnrastplätzen“ (Bundestagsdrucksache 16/6209) fest, wonach auch die Kontrollen des Zolls dazu beitragen, die Sicherheit der Reisenden auf Autobahnrastanlagen oder -parkplätzen zu gewährleisten. Diese Aufgabe obliegt der Polizei des jeweiligen Landes, worauf die Bundesregierung in ihrer Antwort auch hingewiesen hat. Neben den Landespolizeien führt die Zollverwaltung im Rahmen eigener gesetzlicher Zuständigkeiten Kontrollen (z. B. durch Mobile Kontrollgruppen) an derartigen Örtlichkeiten durch. Allein die sichtbare Präsenz von uniformierten Vollzugsbeamten der Länder oder des Bundes trägt erwiesenermaßen zur Erhöhung der Sicherheit und insbesondere auch des Sicherheitsgefühls von Reisenden auf Autobahnrastanlagen oder -parkplätzen bei. Gerade diese Erkenntnis ist der Hintergrund der Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 der genannten Kleinen Anfrage.

12. Abgeordnete **Ulla Jelpke** (DIE LINKE.)

Hat die Prüfung im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, ob der faktische Stopp von Widerrufsverfahren gegen anerkannte irakische Flüchtlinge bzw. Asylbewerber noch gerechtfertigt ist, mittlerweile stattgefunden, und mit welchem Ergebnis?

Antwort des Staatssekretärs Dr. August Hanning vom 26. September 2007

Ja. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hält ein Festhalten an der derzeitigen Widerrufspraxis grundsätzlich für sachgerecht.

13. Abgeordnete **Ulla Jelpke** (DIE LINKE.)

Welche Bundesländer sind in welchem konkreten Umfang der (mit Schreiben vom 7. August 2007 erneuerten) Bitte des Bundesministeriums des Inneren gefolgt, Abschiebungen nach Sri Lanka auszusetzen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. August Hanning vom 26. September 2007

Das Bundesministerium des Innern hat mit Schreiben vom 7. August 2007 an die Innenministerien/Senatsverwaltungen für Inneres der Bundesländer angeregt, Rückführungen nach Sri Lanka weiterhin für zunächst drei Monate partiell für aus dem Norden und Osten Sri Lankas stammende Tamilen auszusetzen. Hiervon sollen Straftäter und solche Personen ausgenommen sein, bei denen eine Existenzsicherung bei Rückkehr aufgrund noch vorhandener familiärer Strukturen im Regierungsgebiet bzw. sonstiger Umstände gesichert erscheint.

Nach hier vorliegenden Informationen haben die Bundesländer Berlin, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein einen Abschiebungsstopp nach Sri Lanka gemäß § 60a Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes erlassen und diesen nach dem genannten Schreiben des Bundesministeriums des Innern für weitere drei Monate verlängert.

14. Abgeordnete **Gisela Piltz** (FDP)

Wie oft und mit welchem Erfolg wurden Maßnahmen einer so genannten „Quellen-Telekommunikationsüberwachung“, wie sie in dem Antwortschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 22. August 2007 auf den Fragenkatalog des Bundesministeriums der Justiz zu dem Thema der heimlichen „Online-Durchsuchungen“ beschrieben und in der Antwort auf meine Frage 14 auf Bundestagsdrucksache 16/6535 in Bezug genommen wurde, von Bundes- und (soweit bekannt) Landesbehörden durchgeführt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. August Hanning vom 27. September 2007

In Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof sind bislang keine „Quellen-Telekommunikationsüberwachungen" (Quellen-TKÜ) zum Einsatz gekommen. Die Bundespolizei und das Bundeskriminalamt haben solche Maßnahmen noch nicht durchgeführt.

Im Geschäftsbereich des Zollfahndungsdienstes laufen derzeit erstmalig zwei Maßnahmen einer so genannten Quellen-TKÜ. Die Maßnahmen wurden per richterlichem Beschluss auf Antrag der jeweiligen Staatsanwaltschaft ausdrücklich angeordnet. Beide Maßnahmen laufen aktuell, daher können aus ermittlungstaktischen Gründen keine weiteren Aussagen zu diesen Maßnahmen gemacht werden.

Zu Art, Umfang und Ergebnissen nachrichtendienstlicher Maßnahmen zur Telekommunikationsüberwachung auf Grundlage des G10 berichtet die Bundesregierung grundsätzlich nur in dem dafür vorgesehenen parlamentarischen Kontrollgremium.

Die Bundesregierung äußert sich nicht zu Angelegenheiten der Bundesländer.

15. Abgeordneter **Hans-Christian Ströbele** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Über wie viele Demonstranten gegen den G8-Gipfel in Heiligendamm bewahren Bundesbehörden noch aus diesem Anlass angefallene Daten auf, etwa das Bundeskriminalamt INPOL-Protokollierungen von Identitätsfeststellungen an dortigen Kontrollstellen oder über die 1 112 Festgenommenen in der „GESA 2006-Datei", und welche Angaben macht die Bundesregierung über die Rechtsgrundlagen, Löschungsfristen und Sachgründe für die noch anhaltende Speicherung?

Antwort des Staatssekretärs Dr. August Hanning vom 2. Oktober 2007

Im Bundeskriminalamt (BKA) werden Daten von Demonstranten weder in Dateien noch in personenbezogenen Sammlungen pauschal gespeichert. Personendaten werden dort vielmehr nur dann gespeichert, sofern sie im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPMD) zu Straftaten übermittelt werden und die rechtlichen Voraussetzungen für eine Speicherung nach den Vorgaben des Bundeskriminalamtgesetzes – BKAG (§§ 7, 8, 11 und 12) erfüllt sind.

Die dem BKA bislang im Zusammenhang mit dem G8-Gipfel übermittelten Personendaten bezogen sich auf Personen, die aufgrund begangener Straftaten polizeilich bekannt geworden waren. Eine Speicherung von Personendaten erfolgt zudem bei Vorliegen der in § 8 Abs. 1, 2, 4 und 5 BKAG genannten Voraussetzungen oder bei Einwilligung der Betroffenen in der Datei „IgaSt" (International agierende gewaltbereite Störer).

Sofern der Tatverdacht sich nicht erhärtet bzw. Verfahren eingestellt werden, werden die Daten entsprechend den rechtlichen Vorgaben gelöscht.

Eine quantitative Angabe zu derzeit vorgehaltenen Personendatensätzen im Sinne der Frage ist nicht möglich, da eine differenzierte personenbezogene statistische Erhebung im BKA nicht stattfindet. Unabhängig davon sind nicht alle Ermittlungsverfahren abgeschlossen und stehen noch Meldungen zu Straftaten aus.

Eine Datei „GESA 2006“ ist dem BKA ebensowenig bekannt wie eine Protokollierung von Personen im Rahmen von Identitätsfeststellungen anlässlich des G8-Gipfels.

Bei der Bundespolizei im Rahmen der eigenen Aufgabenwahrnehmung erhobene Daten werden – nach den gesetzlich vorgeschriebenen Fristen – gelöscht.

Darüber hinausgehende Angaben sind dem Parlamentarischen Kontrollgremium vorbehalten.

16. Abgeordnete **Dr. Marlies Volkmer** (SPD)

Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass trotz Zuständigkeit der Länder für den Vollzug des Waffengesetzes die Prüfung der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit der Waffenschein-Antragsteller und die Beurteilung von deren Angaben über die wesentlich erhöhte Gefährdung durch Angriffe auf Leib und Leben einheitlich gehandhabt werden und so künftig ausgeschlossen wird, dass erklärte Rechtsradikale in Deutschland einen Waffenschein erhalten?

Antwort des Staatssekretärs Dr. August Hanning vom 2. Oktober 2007

Seit der Novelle des Waffenrechts im Jahr 2003 werden an die Zuverlässigkeit der Personen, die Umgang mit Waffen haben, besonders hohe Anforderungen gestellt. Vor allem der Ausschluss des Waffenerwerbs durch Extremisten und Gewalttätige wurde neu geregelt. Danach gelten Rechtsextremisten unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Waffengesetzes als unzuverlässig. Ihnen darf keine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt werden. Dies trifft auf Mitglieder einer vereinsrechtlich unanfechtbar verbotenen oder mit einem unanfechtbaren Betätigungsverbot belegten Organisation und für Mitglieder einer vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig eingestuften Partei zu, wenn seit Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind. Personen, die einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen verfolgen oder in den letzten fünf Jahren verfolgt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind, gelten demnach ebenfalls als unzuverlässig.

Der Vollzug wird von den Ländern in diesem Sinne in eigener Zuständigkeit – in der Regel in verbindlichen Erlassen an die Vollzugsbehörden – umgesetzt.

17. Abgeordneter **Dr. Volker Wissing** (FDP)

Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil der Moslems an der Gesamtzahl der Beschäftigten der einzelnen nationalen Sicherheitsorgane (einschließlich der Bundeswehr) seit 2001 geändert, und wie hoch ist der Anteil an Moslems unter den in Afghanistan stationierten Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr?

Antwort des Staatssekretärs Dr. August Hanning vom 1. Oktober 2007

Der Anteil der Moslems an den Beschäftigten der nationalen Sicherheitsorgane ist der Bundesregierung nicht bekannt. Dies gilt auch für Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr, deren Religionszugehörigkeit ausschließlich auf freiwilliger Basis erfasst wird.

Die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für die Bundesverwaltung und die Bundeswehr ist nach Eignung, Befähigung und fachlichr Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnische Herkunft, religiöse oder politische Anschauungen, Herkunft, Beziehungen oder sexuelle Identität vorzunehmen. Bei Auswahl- und Einstellungsverfahren werden ausschließlich die zur Feststellung der schulischen bzw. beruflichen Qualifikationen sowie die zur Begründung des Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnisses erforderlichen Daten erhoben. Persönliche Merkmale der Beschäftigten werden nur insoweit erfasst, als entsprechende Angaben für die Personalbewirtschaftung notwendig sind.

18. Abgeordneter **Hartfrid Wolff (Rems-Murr)** (FDP)

Wie viele Inhaber einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler und Waffensachverständige sind innerhalb der letzten 20 Jahre wegen einer Straftat auffällig geworden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. August Hanning vom 2. Oktober 2007

Die Zuständigkeit für die Erteilung von Waffenbesitzkarten (WBK) an Waffensammler und Waffensachverständige liegt bei den örtlichen Waffenbehörden.

Im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes werden dem Bundeskriminalamt (BKA) entsprechend den Richtlinien für den Nachrichtenaustausch bei Waffen- und Sprengstoffsachen Erkenntnisse zu allen Straftaten gemäß Waffengesetz, Kriegswaffenkontrollgesetz, Sprengstoffgesetz und Strafgesetzbuch unter Mitführung oder

Verwendung von Schusswaffen gemeldet. Diese Informationen werden im BKA in der Falldatei Bundeskriminalamt abgebildet.

Der Meldedienst lässt zwar erkennen, ob es sich bei einer sichergestellten Schusswaffe um legalen Waffenbesitz gehandelt hat; er gibt jedoch keine Auskunft zu der Frage, ob es sich bei dem Tatverdächtigen um den Inhaber einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler oder Waffensachverständige gehandelt hat.

19. Abgeordneter **Hartfrid Wolff (Rems-Murr)** (FDP)

Wie viele Ausnahmegenehmigungen für so genannte Kriegswaffen bzw. Verbotene Gegenstände mussten wegen Unzuverlässigkeit der Inhaber widerrufen werden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. August Hanning vom 2. Oktober 2007

Die Frage bezieht sich offenbar auf „ehemalige Kriegswaffen“, für die in Bezug auf die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen das Bundeskriminalamt (seit dem 1. April 2003) zuständig ist. Dabei handelt es sich um tragbare Schusswaffen, die ihre Eigenschaft als Kriegswaffe durch die Änderung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen verloren haben, da sie vor 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind. Als vollautomatisch schießende Waffen fallen diese nunmehr unter das Verbot des § 2 Abs. 3 des Waffengesetzes, für das eine Ausnahmegenehmigung des BKA erforderlich ist.

Vom BKA wurde seit dem 1. April 2003 erteilte Ausnahmegenehmigungen für vollautomatische Waffen, die Kriegswaffen waren, aus Gründen der Unzuverlässigkeit der Antragsteller nicht widerrufen. Das Gleiche gilt für die übrigen Ausnahmegenehmigungen für verbotene Gegenstände.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

20. Abgeordnete **Mechthild Dyckmans** (FDP)

Wie legt die Bundesregierung den unbestimmten Rechtsbegriff des „vergleichbaren Haftpflichtversicherungsschutzes“ in § 2 Abs. 1 Nr. 6 zweiter Halbsatz PflVG-E (in der Fassung des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes und anderer versicherungsrechtlicher Vorschriften, Bundestagsdrucksache 16/5551) mit Blick insbesondere auf einen unabdingbaren Direktanspruch aus, aufgrund dessen ein Halter von Kraftfahrzeugen i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 6 PflVG-E von der Pflichtversicherungspflicht nach § 1 PflVG befreit sein soll, und

wie begründet sie ihre Ansicht auch vor dem Hintergrund der Richtlinien des Rates 72/166/EWG (1. KH-Richtlinie) und 2005/14/EG (5. KH-Richtlinie)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 28. September 2007

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren vorschlagen, die in der Frage angesprochene Regelung abzuändern, so dass es auf eine Versicherung mit einem „vergleichbaren Haftpflichtversicherungsschutz“ nicht mehr ankommt; die Auslegungsfragen stellen sich bei einer Abänderung nicht mehr.

Zu Ihrer weiteren Information möchte ich den Hintergrund der angesprochenen Regelung darstellen. Die 5. Kraftfahrzeug-Hauptpflichtversicherungsrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, dass auch Schäden ersetzt werden, die durch nicht der Versicherungspflicht unterfallende Fahrzeuge verursacht werden. In Deutschland sind dies insbesondere Anhänger, die in landwirtschaftlichen Betrieben genutzt werden, und selbstfahrende Arbeitsmaschinen. Zwar besteht ganz überwiegend eine Betriebshaftpflichtversicherung. Geregelt werden muss aber gerade der Fall, dass diese Versicherung nicht besteht und der Schädiger selbst nicht zahlen kann; der Geschädigte darf in dieser Konstellation nicht „auf seinem Schaden sitzen bleiben“.

Zur Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie mit dem Ziel, dass eine Entschädigung auch dann gezahlt wird, wenn keine Betriebshaftpflichtversicherung besteht, sah der Referentenentwurf des bundesministeriums der Justiz eine subsidiäre Haftung des Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen (der in § 12 PflVG geregelt ist; in Deutschland nimmt der Verein Verkehrsopferhilfe e. V. diese Aufgabe wahr) für diese Fahrzeuge vor. Da der Verein Verkehrsopferhilfe e. V. die Aufgabe des Entschädigungsfonds freiwillig übernommen hat und mit einer Ausweitung seiner Aufgaben zunächst nicht einverstanden war, musste die pragmatische Regelung des Referentenentwurfs aufgegeben werden. Das Bundesministerium der Justiz hat sich in der Folgezeit in Gesprächen mit den betroffenen Verbänden bemüht, dennoch zu einer einvernehmlichen und gleichzeitig möglichst einfachen Lösung zu gelangen. Eine Einigung war jedoch zunächst nicht zu erzielen. Das Bundesministerium der Justiz musste daher von der bevorzugten Lösung des Referentenentwurfs abrücken und in den Regierungsentwurf die mit der Frage angesprochene Regelung, die die Richtlinie durch Einführung einer (alternativen) Pflicht zur Versicherung der betroffenen Fahrzeuge in einer „vergleichbaren“ Betriebshaftpflichtversicherung umsetzt, aufnehmen. Bei Bestehen einer Pflichtversicherung muss der Entschädigungsfonds nach § 12 PflVG eintreten.

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft hat jedoch mit Schreiben vom 25. Juni 2007 mitgeteilt, der Verein Verkehrsopferhilfe e. V. sei nunmehr bereit, eine Eintrittspflicht für landwirtschaftliche Anhänger, selbstfahrende Arbeitsmaschinen u. Ä. zu übernehmen, auch wenn sie nicht der Kfz-Haftpflichtversicherung unterliegen. Damit kann auf die angesprochene Regelung verzichtet und wie-

der zu der vom Bundesministerium der Justiz bevorzugten Regelung des Referentenentwurfs zurückgekehrt werden. Einen Vorschlag für eine entsprechende Formulierung wird das Bundesministerium der Justiz den Berichterstattern und dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages zuleiten.

21. Abgeordneter **Henry Nitzsche** (fraktionslos)

Was waren die maßgeblichen Gründe dafür, einen Versorgungsausgleich (während der Ehe erworbene Alterssicherungsansprüche) für Mütter aus den neuen Bundesländern zu versagen, deren Ehen nach DDR-Recht oder im Beitrittgebiet nach der Wiedervereinigung vor dem Stichtag des 1. Januar 1992 geschieden worden sind, und sind diese Gründe nach Ansicht der Bundesregierung noch heute ausschlaggebend?

Antwort des Staatssekretärs Lutz Diwell vom 2. Oktober 2007

Nach den Maßgaben des Einigungsvertrags ist das Recht des Versorgungsausgleichs in den neuen Bundesländern für Scheidungen ab dem 1. Januar 1992 in Kraft getreten. Hiernach hat der insgesamt ausgleichsberechtigte Ehegatte einen Anspruch auf Ausgleich der in der Ehe gemeinsam erwirtschafteten Versorgungsanrechte.

Eine rückwirkende Einführung hätte gegen verfassungsrechtliche Grundsätze des Vertrauensschutzes verstoßen. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann sich der von einer Belastung Betroffene auf Vertrauensschutz berufen und damit einem Eingriff in seine Rechte entgegentreten, wenn er mit diesem Eingriff im Rückwirkungszeitpunkt nicht rechnen konnte und ihn daher bei der Gestaltung seines Lebensplans nicht zu berücksichtigen brauchte. Eine Belastung des Betroffenen wäre jedoch nicht zu vermeiden gewesen, weil im Versorgungsausgleich der Erhöhung der Versorgung des ausgleichsberechtigten Ehegatten immer eine entsprechende Minderung der Versorgung des ausgleichspflichtigen Ehegatten gegenübersteht.

Da die betroffenen Sachverhalte inzwischen bereits viele Jahre zurücklegen, kommt dem Vertrauensschutz heute eine noch größere Bedeutung zu.

Es bleibt anzumerken, dass das Rückwirkungsverbot auch bei Einführung des Versorgungsausgleichs in den alten Bundesländern im Jahr 1977 galt: auch dort wurde bei Ehen, die vor dem 30. Juni 1977 geschieden worden sind, der Versorgungsausgleich nicht durchgeführt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

22. Abgeordneter **Hans-Joachim Otto (Frankfurt)** (FDP)

Treffen Presseberichte zu, wonach die Bundesregierung alle im Bundeseigentum befindlichen Bunker- und zivilen Schutzanlagen verkaufen wolle (u. a. Frankfurter Rundschau vom 11. August 2007 und Kölnische Rundschau vom 20. August 2007)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Mirow vom 4. Oktober 2007

Es trifft zu, dass sich die Bundesregierung entschlossen hat, bundesweit mehr als 2 000 öffentliche Zivilschutzräume aufzugeben, von denen etwa 250 Objekte im Eigentum des Bundes stehen. Für die Verwertung entbehrlicher Liegenschaften des Bundes ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Bundesanstalt) zuständig. Die Verwertung der betroffenen bundeseigenen Objekte wird eingeleitet werden, sobald die jeweiligen Liegenschaften aus der Zivilschutzbindung entlassen und der Bundesanstalt zur Verwertung zugeführt sein werden.

Den Eigentümern kommunaler oder privater Zivilschutzeinrichtungen bietet die Bundesregierung an, ihre Einrichtungen zu übernehmen und in eigener Verantwortung weiterzuführen.

23. Abgeordneter **Hans-Joachim Otto (Frankfurt)** (FDP)

Wo befinden sich solche Einrichtungen im Sinne eines „öffentlichen Schutzraumes" nach § 7 des Zivilschutzgesetzes in der Stadt Frankfurt am Main und den angrenzenden Kommunen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Mirow vom 4. Oktober 2007

Die gegenwärtig im Raum Frankfurt am Main (Regierungspräsidium Darmstadt) verfügbaren öffentlichen Schutzräume im Sinn von § 7 des Zivilschutzgesetzes sind in beigefügter Liste aufgeführt. Die in der Liste genannten Schutzräume stehen teilweise in Bundeseigentum und teilweise in Dritteigentum.

Liste der Schutzräume (§ 7 ZSG) im Regierungspräsidium Darmstadt

		PLZ	Ort	Strasse	Schutzraumart	Schutzpl.
1	Stadt Darmstadt	64283	Darmstadt	Grafenstraße	Mehrzweckanlage	1 921
2	Stadt Darmstadt	64295	Darmstadt	Hilpertstraße	Mehrzweckanlage	611
3	Stadt Darmstadt	64283	Darmstadt	Karolinenplatz 1	Mehrzweckanlage	2 000
4	Stadt Frankfurt	60322	Frankfurt a.M.	Adickesallee 1	Mehrzweckanlage	1 262
5	Stadt Frankfurt	60313	Frankfurt a.M.	Albusstr. 11-15	Mehrzweckanlage	2 026
6	Stadt Frankfurt	60529	Frankfurt a.M.	Alt Schweinheim 2a	Hochbunker	350
7	Stadt Frankfurt	60439	Frankfurt a.M.	Brühlstr. 33-35	Hochbunker	730
8	Stadt Frankfurt	65929	Frankfurt a.M.	Dalbergstraße	Hochbunker	1 582
9	Stadt Frankfurt	60326	Frankfurt a.M.	Eppenhainer Str. 8	Hochbunker	550
10	Stadt Frankfurt	60314	Frankfurt a.M.	Friedberger Anlage 5	Hochbunker	2 457
11	Stadt Frankfurt	60314	Frankfurt a.M.	Grusonstr. 6	Hochbunker	804
12	Stadt Frankfurt	60386	Frankfurt a.M.	Gründenseestr. 6	Hochbunker	887
13	Stadt Frankfurt	60439	Frankfurt a.M.	Hadrianstr. 18a	Hochbunker	1 090
14	Stadt Frankfurt	60329	Frankfurt a.M.	Hauptbahnhof-Nord	Mehrzweckanlage	1 763
15	Stadt Frankfurt	60329	Frankfurt a.M.	Hauptbahnhof-Süd	Tiefbunker	1 228
16	Stadt Frankfurt	60326	Frankfurt a.M.	Herxheimer Str. 10	Hochbunker	2 083
17	Stadt Frankfurt	60433	Frankfurt a.M.	Im Wörth 2-6	Hochbunker	1 345
18	Stadt Frankfurt	65931	Frankfurt a.M.	Küferstr. 7	Hochbunker	1 400
19	Stadt Frankfurt	60386	Frankfurt a.M.	Lasallestr. 2a	Hochbunker	2 000
20	Stadt Frankfurt	60598	Frankfurt a.M.	Mörfelder Landstr. 128	Hochbunker	400
21	Stadt Frankfurt	60329	Frankfurt a.M.	Münchner Str. 4-6	Mehrzweckanlage	2 667
22	Stadt Frankfurt	60318	Frankfurt a.M.	Nibelungenplatz 3	Mehrzweckanlage	2 461
23	Stadt Frankfurt	65929	Frankfurt a.M.	Palleskestr. 8a	Hochbunker	907
24	Stadt Frankfurt	65929	Frankfurt a.M.	Peter-Bied-Str. 60	Hochbunker	1 597
25	Stadt Frankfurt	60322	Frankfurt a.M.	Querstr. 7	Mehrzweckanlage	2 163
26	Stadt Frankfurt	65929	Frankfurt a.M.	Schleifergasse 5	Hochbunker	690
27	Stadt Frankfurt	60489	Frankfurt a.M.	Thudichumstr. 9-11	Hochbunker	1 582
28	Stadt Offenbach	63065	Offenbach a.M.	Geleitsstr. 4-10	Mehrzweckanlage	1 768
29	Stadt Offenbach	63065	Offenbach a.M.	Großer Biergrund 25	Hochbunker	179
30	Stadt Offenbach	63075	Offenbach a.M.	Jahnstr. 1-3	Hochbunker	460
31	Stadt Offenbach	63065	Offenbach a.M.	Ziegelstr. 36	Hochbunker	531
32	Stadt Wiesbaden	65185	Wiesbaden	Friedrich-Ebert-Allee 8	Hochbunker	647
33	Stadt Wiesbaden	65183	Wiesbaden	Wilhelmstr. 52	Mehrzweckanlage	899
34	Bergstraße	69518	Abtsteinach	Kirchstr. 2/Rathaus	Schulschutzraum	100
35	Bergstraße	64646	Heppenheim	Gerhart-Hauptmann-Str. 21	ehem. Hilfskrankenhaus	1 074
36	Bergstraße	64646	Heppenheim	Parkhofstr. 1	Mehrzweckanlage	3 067
37	Bergstraße	64646	Heppenheim	Werléstr./Wilhelmstr.	Mehrzweckanlage	1 330
38	Darmstadt-Dieburg	64401	Groß-Bieberau	Am Schulzentrum	ehem. Hilfskrankenhaus	943
39	Hochtaunuskreis	61462	Königstein im Taunus	Johann-Hinrich-Wichern Str. 4	Mehrzweckanlage	299
40	Hochtaunuskreis	61440	Oberursel	Rathausplatz	Mehrzweckanlage	3 000
41	Main-Kinzig-Kreis	63546	Hammersbach	Köbler Weg 44	Schulschutzraum	269
42	Main-Taunus-Kreis	65719	Hofheim	Am Wandersmann 2-4	Mehrzweckanlage	483
43	Offenbach	63165	Mühlheim a.M.	Friedensstr. 20	Mehrzweckanlage	999
44	Rheingau-Taunus-Kreis	65326	Aarbergen-Kettenbach	Oberhalb des Rathauses	ehem. Hilfskrankenhaus	340
45	Rheingau-Taunus-Kreis	65510	Idstein	Löherplatz/Stadthalle	Mehrzweckanlage	1 330
46	Wetteraukreis	61169	Friedberg	Am Dachspfad 24	Schulschutzraum	400

24. Abgeordneter **Hans-Joachim Otto (Frankfurt)** (FDP)

Mit welchem zu erwartenden Verkaufswert der noch im Bundeseigentum befindlichen Bunker- und zivilen Schutzanlagen in der Stadt Frankfurt am Main und den angrenzenden Kommunen rechnet die Bundesregierung?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Mirow vom 4. Oktober 2007

Die Spezifizierung des Umfangs der insgesamt zu verwertenden Zivilschutzeinrichtungen sowie des Zeitpunkts ihrer jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entwidmung ist noch nicht abgeschlossen. Offen ist ferner, ob und gegebenenfalls welche finanziellen Lasten und Risiken für die Bundesanstalt mit der Übernahme der Objekte verbunden sind. Aussagen über erwartete Verkaufserlöse – sei es im Raum Frankfurt am Main oder an anderen Standorten – können daher gegenwärtig nicht gemacht werden.

25. Abgeordneter **Hans-Joachim Otto (Frankfurt)** (FDP)

Auf welche Art und Weise plant die Bundesregierung, die Stadt Frankfurt am Main und die angrenzenden Kommunen am Verkaufserlös sowie hinsichtlich eventueller zukünftiger Nutzungsmöglichkeiten solcher Einrichtungen durch private Nutzer zu beteiligen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Mirow vom 4. Oktober 2007

Eine Beteiligung der Kommunen am Verkaufserlös für bundeseigene Bunker ist nicht vorgesehen. Soweit Einnahmen erzielt werden, fließen diese dem Bundeshaushalt zu.

26. Abgeordneter **Frank Schäffler** (FDP)

Inwieweit plant die Bundesregierung, die Altersgrenzen in den Systemen der zusätzlichen Altersvorsorge (betriebliche Altersversorgung und steuerliche Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge) anzuheben, und für welche Verträge soll die Anhebung gelten?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Axel Nawrath vom 4. Oktober 2007

Die steuerliche Förderung der zusätzlichen (privaten und betrieblichen) Altersvorsorge kann nach geltendem Recht nur dann in Anspruch genommen werden, wenn vereinbart ist, dass die späteren Altersleistungen nicht vor dem Alter 60 ausgezahlt werden.

Im Rahmen des Gesetzes zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) wurde die Al-

tersuntergrenze für den Bezug einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vom 60. auf das 62. Lebensjahr angehoben. Dies wurde bereits im RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz auf den Bereich der steuerlich geförderten privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge übertragen. Zukünftig können demnach Altersleistungen aus einem steuerlich geförderten Vertrag frühestens zu dem Zeitpunkt in Anspruch genommen werden, zu dem eine Altersrente aus der gesetzlichen Rente gezahlt werden kann, künftig also mit 62 Jahren. Die neue Altersuntergrenze gilt jedoch erst für nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossene Verträge. Für alle vor dem 1. Januar 2012 abgeschlossenen Verträge verbleibt es bei den bisherigen Regelungen.

Die Anhebung der Altersuntergrenze gilt für Basisrentenverträge (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 52 Abs. 24 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung von Artikel 10 Nr. 2 des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes) wie auch für zertifizierte Altersvorsorgeverträge (§ 14 Abs. 3 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes in der Fassung von Artikel 23 des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes).

Die Altersuntergrenze für den Bezug von Altersleistungen aus der steuerlich geförderten betrieblichen Altersversorgung wird lediglich durch Verwaltungsanweisung geregelt. Daher ist im Allgemeinen Teil der Begründung zum RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz vom Gesetzgeber ausgeführt worden, dass die Anpassung auch bei der steuerlichen Förderung der betrieblichen Altersversorgung erfolgen soll (siehe Bundestagsdrucksache 16/3794, S. 31). Es ist daher vorgesehen, die entsprechenden Verwaltungsanweisungen anzupassen. Wie bei den Regelungen zur steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge soll für Versorgungszusagen, die vom Arbeitgeber nach dem 31. Dezember 2011 erteilt werden, für das Bestehen einer steuerlich geförderten betrieblichen Altersversorgung auf das 62. anstelle des 60. Lebensjahrs abgestellt werden.

27. Abgeordneter **Dr. Hermann Otto Solms** (FDP)

Wie hoch ist der Anteil der mit der Einkommensteuer verrechenbaren Gewerbesteuer in den Jahren 2006, 2007 und 2008 (geschätzt)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 2. Oktober 2007

Mit der Einkommensteuer verrechenbar ist die Gewerbesteuer von Einzelunternehmern und Personengesellschaften, soweit der Anteilseigner einkommensteuerpflichtig ist.

Die aktuellste Gewerbesteuerstatistik 2001 weist jedoch nur den Gewerbesteuermessbetrag aus. Durch Anwendung des jeweiligen Gewerbesteuerhebesatzes auf den Messbetrag ergab sich für das Jahr 2001 insgesamt eine tatsächliche Gewerbesteuerzahllast von 24,5 Mrd. Euro.

Gemäß der Gewerbesteuerstatistik 2001 entfällt vom Gewerbesteuermessbetrag ein Anteil von rund 10,7 Prozent auf Einzelunternehmer und ein Anteil von rund 34,0 Prozent auf Personengesellschaften. Der

Anteil der an Personengesellschaften beteiligten Kapitalgesellschaften ist statistisch nicht nachgewiesen. Daher kann über den für die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer maßgeblichen Steuermessbetrag und somit über die tatsächliche Höhe der Gewerbesteuer, die mit der Einkommensteuer verrechenbar ist, keine statistisch fundierte Aussage getroffen werden.

28. Abgeordneter **Carl-Ludwig Thiele** (FDP)

Wie viel hat jedes einzelne Bundesland im Jahr 2002 (Jahr der letzten Erbschaftsteuerstatistik) von dem Aufkommen der Erbschaftsteuer nach dem Länderfinanzausgleich in einer saldierten Betrachtung erhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 2. Oktober 2007

Die erfragten Größen können nicht ermittelt werden. Der Länderfinanzausgleich stellt auf die Finanzkraft der einzelnen Länder als Ganzes ab, unabhängig davon, aus welchen Steuereinnahmen sich diese im Einzelnen zusammensetzt. Es ist daher nicht möglich, eine lediglich auf die Erbschaftsteuer begrenzte Finanzausgleichswirkung zu bestimmen.

29. Abgeordneter **Carl-Ludwig Thiele** (FDP)

Um wie viel erhöht sich die Zahlung an den Länderfinanzausgleich für jedes Geberland, wenn nur dieses Bundesland 1 Mio. Euro mehr Erbschaftsteuer einnimmt, und um wie viel reduziert sich die Zuweisung aus dem Länderfinanzausgleich für jedes Nehmerland, wenn nur dieses Bundesland 1 Mio. Euro mehr Erbschaftsteuer einnimmt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 2. Oktober 2007

Die Auswirkungen von Änderungen des Aufkommens der Erbschaftsteuer auf die Zahlungsströme des Finanzausgleichssystems (horizontale Umsatzsteuerverteilung, Länderfinanzausgleich, allgemeine Bundesergänzungszuweisungen) wurden durch Modellrechnungen bestimmt (Basis: vorläufige Abrechnung 2006 ohne Wirkungen der „Prämierung“ nach § 7 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes). Die Erhöhungen der Beiträge der Geberländer sowie die Minderungen der Zuweisungen der Nehmerländer, die aus Mehreinnahmen bei der Erbschaftsteuer um 1 Mio. Euro in dem jeweiligen Land resultieren, können der nachstehenden Tabelle entnommen werden (in Tausend Euro).

	Erhöhung der Beiträge	**Minderung der Zuweisungen**
Geberländer		
Nordrhein-Westfalen	415	
Bayern	612	
Baden-Württemberg	628	
Hessen	676	
Hamburg	721	
Nehmerländer		
Niedersachsen		895
Sachsen		945
Rheinland-Pfalz		946
Sachsen-Anhalt		967
Schleswig-Holstein		960
Thüringen		969
Brandenburg		966
Mecklenburg-Vorpommern		976
Saarland		984
Berlin		943
Bremen		934

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

30. Abgeordnete **Grietje Bettin** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie positioniert sich die Bundesregierung zu den Plänen der EU-Kommission, die Vergabe von Frequenzen zu liberalisieren und einen Frequenzhandel für Rundfunk einzuführen, und hat die Bundesregierung dieses Thema im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft mit den Zuständigen der EU-Kommission und den anderen Mitgliedstaaten diskutiert?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernd Pfaffenbach vom 2. Oktober 2007

Hinsichtlich der Liberalisierung der Vergabe von Frequenzen steht die Bundesregierung einem marktorientierten Ansatz grundsätzlich positiv gegenüber, soweit dieser dem frequenztechnischen Rahmen nicht entgegensteht. Dabei befürwortet die Bundesregierung die Ausweitung der Übertragbarkeit von Frequenzrechten als Teil des Begriffs Frequenzhandel.

Ein freier Handel mit Frequenzen des Rundfunkdienstes birgt jedoch die Gefahr vertikaler Medienkonzentration. Daneben sind mitgliedstaatliche Regelungsbefugnisse zur Sicherung des freien Informationsflusses, der Medienpluralität und der kulturellen Vielfalt auch im Rahmen der Frequenzpolitik zu beachten. Um dem Rechnung zu tragen, können Entscheidungen der Bundesnetzagentur über die Rahmenbedingungen und das Verfahren für den Handel mit solchen Frequenzen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle nach Landesrecht erfolgen (vgl. TKG § 62 Abs. 2).

Die Bundesregierung steht in ständigem Kontakt mit der EU-Kommission und den anderen Mitgliedstaaten, auch zu frequenzpolitischen Fragen.

31. Abgeordnete **Sabine Zimmermann** (DIE LINKE.)

Widerspricht die für das Jahr 2008 beabsichtigte Kürzung der Mittel zur Regionalen Wirtschaftsförderung (Einzelplan 09, Titelgruppe 12) um 50 Mio. Euro auf 594 076 000 Euro nicht den Feststellungen, die die Bundesregierung im Jahresbericht zum Stand der Deutschen Einheit 2007 getroffen hat, wonach

- trotz des 3-prozentigen Wachstums die ostdeutsche Wirtschaft noch immer unter strukturellen Schwächen leidet und die Abwanderung weiterhin hoch bleibt,
- die Förderpolitik einen wichtigen Anteil am Wirtschaftswachstum des letzten Jahres hatte,
- die ostdeutschen Länder weiterhin auf eine wirkliche Wirtschaftshilfe angewiesen sind, um den Aufholprozess in einem überschaubaren Zeitraum zu verwirklichen,

und wie würde sich die vorgesehene Kürzung von 50 Mio. Euro voraussichtlich auf die einzelnen Bundesländer verteilen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Schauerte vom 28. September 2007

Um Missverständnissen vorzubeugen, ist voranzustellen, dass der Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2008 für die bundesseitig zur Verfügung stehenden Mittel aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) für 2008 keine er-

neute Kürzung vorsieht. Der Mittelansatz für 2008 geht auf Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zurück, die auf der Klausurtagung des Bundeskabinetts Anfang 2006 in Genshagen für den Bundeshaushalt 2007 und die Finanzplanung bis 2011 getroffen wurden. Die Beschlüsse sahen auch die o. a. Kürzung der GA vor, und zwar gegenüber 2006 um 100 Mio. Euro auf rd. 600 Mio. Euro pro Jahr ab 2007 bis 2011. Im parlamentarischen Verfahren zum Bundeshaushalt 2007 wurde der Baransatz um 50 Mio. Euro auf rd. 650 Mio. Euro angehoben, um kurzfristig zusätzliche Projekte in den Ländern zu finanzieren. Die Finanzplanung bis 2011 blieb davon unberührt. Sie sieht eine Verstetigung der Aufstockung nicht vor.

Die 2006 beschlossene Kürzung der GA ist analog dem üblichen Verteilungsschlüssel der GA erfolgt. Der GA-Anteil der neuen Bundesländer und Berlin, die flächendeckend GA-Gebiet sind, beträgt 6/7 der GA-Mittel und entsprechend beträgt der GA-Anteil der alten Bundesländer für ausgewählte strukturschwache Regionen 1/7 der GA-Mittel.

Konkret bezogen auf 2008 stellt sich die Kürzung um 100 Mio. Euro gegenüber 2006 bezogen auf die Länder im Einzelnen folgendermaßen dar:

Neue Länder und Berlin = 6/7			**Alte Länder = 1/7**		
Land	**Quote in %**	**Betrag in Mio. Euro**	**Land**	**Quote in %**	**Betrag in Mio. Euro**
Berlin	11,68	10,010	Bayern	11,2	1,602
Brandenburg	16,42	14,072	Bremen	2,14	0,306
Mecklenburg-Vorpommern	12,98	11,124	Hessen	4,47	0,639
Sachsen	25,60	21,938	Niedersachsen	30,56	4,37
Sachsen-Anhalt	17,73	15,195	Nordrhein-Westfalen	29,99	4,288
Thüringen	15,59	13,361	Rheinland-Pfalz	4,25	0,608
Summe	**100,00**	**85,700**	Saarland	2,62	0,375
			Schleswig-Holstein	14,77	2,112
			Summe	**100,00**	**14,300**

Zusätzlich stehen den Ländern seit 2005 für kurzfristige Neubewilligungen wieder einsetzbare Rückeinnahmen zur Verfügung.

Die in 2006 vereinbarte Kürzung des GA-Ansatzes ist vor dem Hintergrund förderpolitischer Erfordernisse einerseits und der Konsolidierungsnotwendigkeit andererseits zu sehen. Sie stellt keinen Widerspruch zum Nachholbedarf in den neuen Ländern dar.

Bei der Bewertung der vom Bund zur Verfügung gestellten GA-Mittel für den Aufbau Ost ist zudem zu beachten, dass die GA zwar ein Schlüsselinstrument für die Investitionsförderung im Rahmen des Aufbaus Ost darstellt, aber im Zusammenhang mit dem förderpolitischen Instrumentarium insgesamt zu bewerten ist. Ein weiteres großes Investitionsförderinstrument für den Aufbau Ost ist die steuerliche Investitionszulage. Diese wurde erst im vergangenen Jahr nochmals bis Ende 2009 verlängert. Das Volumen, das der Bund gemeinsam mit den Ländern und Gemeinden jährlich im Rahmen der Investitionszulage aufbringt, wird nach Schätzungen der Bundesregierung in etwa auf dem Niveau des GA-Ansatzes von 580 Mio. Euro pro Jahr liegen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

32. Abgeordnete **Cornelia Behm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Für wann ist der Beschluss des Bundeskabinetts über das angekündigte Robbenerzeugnisse-Verbotsgesetz geplant, bzw. wann ist mit einem solchen Beschluss zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerd Müller vom 27. September 2007

Der Entwurf des Robbenerzeugnisse-Verbotsgesetzes befindet sich in der Abstimmung mit den Ressorts. Dabei sind Fragen aufgetreten, die einer intensiven Prüfung unterzogen werden müssen. Eine Terminierung, ob und wann es zu einem Beschluss der Bundesregierung über einen Gesetzentwurf kommt, ist daher noch nicht möglich.

33. Abgeordnete **Karin Binder** (DIE LINKE.)

Welchen Arbeitsstand (personell, materiell, inhaltlich) hat die Errichtung der als „Amt für Produktsicherheit“ geplanten Einrichtung des Bundesinstituts für Risikobewertung, und wann wird eine verbindliche Standortentscheidung erwartet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerd Müller vom 28. September 2007

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) wurde mit der Errichtung einer Abteilung „Sicherheit von verbrauchernahen Produkten“ (Abteilung 7) beauftragt. Die fachliche und inhaltliche Detailplanung wird zurzeit vom BfR erarbeitet und in Kürze mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz abgestimmt. Die Abteilung 7 des BfR hat eine Zielgröße von insgesamt ca. 70 Planstellen/Stellen/Mittel für befristet Beschäftigte und soll am Standort Neuruppin aufgebaut werden.

34. Abgeordneter **Hans-Michael Goldmann** (FDP)

Welche aktuellen Schwerpunkte setzt die Bundesregierung im Bereich der erweiterten Nährwertkennzeichnung auf Lebensmittel?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerd Müller vom 2. Oktober 2007

Erweiterte Nährwertinformationen über Lebensmittel, die die durch Rechtsvorschriften festgelegte Nährwertkennzeichnung ergänzen, sind ein Schwerpunkt der Eckpunkte des nationalen Aktionsplanes zur Prävention von Fehlernährung, Bewegungsmangel, Übergewicht und damit zusammenhängenden Krankheiten, die das Bundeskabinett am 9. Mai 2007 beschlossen hat. Sie sind Teil des zentralen Handlungsfeldes „Bildung und Information über Ernährung, Bewegung und Gesundheit".

Das BMELV verfolgt das Ziel, die Verbraucherinformation und die Wahlfreiheit der Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland zu verbessern. Dabei sollen bestehende praktikable Modelle zur Verbesserung der Verbraucherinformation über den Nährwert der Lebensmittel aufgegriffen und bereits laufende Initiativen von Lebensmittelherstellern sowie Handelsunternehmen gefördert werden.

Zu diesem Zweck entwickelt das BMELV derzeit einen Leitfaden für erweiterte Nährwertinformationen auf Lebensmittelverpackungen bzw. -etiketten, der sicherstellen soll, dass solche Informationen wahr, leicht verständlich und miteinander vergleichbar sind. Es wird angestrebt, dass möglichst viele verpackte Lebensmittel künftig diese Informationen tragen. Gleichzeitig soll mehr Einheitlichkeit bei der Verwendung erweiterter Nährwertinformationen geschaffen werden, um Produkte leicht vergleichbar zu machen, den Wiedererkennungswert für Verbraucherinnen und Verbraucher zu erhöhen und so die Nutzbarkeit dieser Zusatzinformationen zu verbessern.

35. Abgeordnete **Dr. Kirsten Tackmann** (DIE LINKE.)

Wie hoch schätzt die Bundesregierung das Ausmaß der Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz landwirtschaftlicher Betriebe durch die aktuell explosionsartige Verbreitung der Blauzungenkrankheit ein, und welche Maßnahmen wird sie ggf. vor diesem Hintergrund kurz- bzw. mittelfristig ergreifen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerd Müller vom 1. Oktober 2007

Die rasche Ausbreitung der Blauzungenkrankheit vom exotischen Serotyp 8 und deren Bedrohung für landwirtschaftliche Betriebe wird von der Bundesregierung sehr ernst genommen. Nachdem sich Hoffnungen, die durch Stechmücken übertragene Krankheit könnte einen mitteleuropäischen Winter nicht überdauern, nicht erfüllt haben, muss von einer länger anhaltenden Bedrohung aller empfänglichen Bestände im europäischen Raum ausgegangen werden.

Um dieser Lage gerecht zu werden, richten sich alle Anstrengungen auf die Entwicklung eines für diesen Serotyp geeigneten Impfstoffes. Zurzeit arbeiten zwei namhafte internationale Impfstoffhersteller mit Hochdruck an der Entwicklung eines inaktivierten BTV8-Impfstoffes. Die für exotische Tierseuchen bzw. Impfstofffragen zuständigen Bundeseinrichtungen sind in diese Entwicklung im Rahmen der internationalen Kooperation wissenschaftlicher Stellen eingebunden. Bei vorsichtiger Abschätzung wird ein Impfstoffeinsatz für 2008 erwartet. Vor dem Hintergrund der begrenzten Bekämpfungsmöglichkeiten sollte ein solcher Impfstoff zur Minimierung der wirtschaftlichen Schäden nach meiner Auffassung auch flächendeckend, besser noch Mitgliedstaaten übergreifend, eingesetzt werden.

In Bezug auf finanzielle Hilfen beabsichtigt die Europäische Kommission, die Beträge für nationale Beihilfen im Rahmen der De-Minimis-Regelung von 3 000 Euro auf 6 000 Euro zu erhöhen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

36. Abgeordnete **Ulla Jelpke** (DIE LINKE.)

Woher nimmt die Bundesregierung die Gewissheit, dass der Transport von 100 Polizeibeamten, die ausweislich des Berichts des Bundesministeriums der Verteidigung zum Bundeswehreinsatz anlässlich des G8-Gipfels vom 2. Juli 2007 am 6. Juni 2007 durch Marineboote befördert worden sind, nicht im Zusammenhang mit einem unmittelbaren polizeilichen Einsatz stand, und warum ist dieser Transport nicht in den bisher veröffentlichten Übersichten über Amtshilfeersuchen angeführt, die nur den Transport von Journalisten und Delegationsangehörigen anführen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Kossendey vom 4. Oktober 2007

Bei dieser technisch-logistischen Amtshilfe handelte es sich um einen Transport, der im Rahmen freier Kapazität durchgeführt wurde und deshalb nicht in der Liste „Zusammenstellung der Amtshilfeanträge“ aufgeführt ist.

Der Transport der Polizeikräfte erfolgte vom Hafen Kühlungsborn zur Seebrücke Heiligendamm. Die transportierten Polizeikräfte wurden somit nicht an einen Ort des Aufeinandertreffens von Polizeikräften und Demonstranten transportiert, sondern in den ihnen von der Polizeiführung zugewiesenen Verfügungsraum „Sperrzone Heiligendamm“.

37. Abgeordneter **Jürgen Koppelin** (FDP)

Trifft es zu, dass für den Bundeswehrstandort Boostedt in Schleswig-Holstein Wohncontainer erworben bzw. angemietet werden sollen, und falls ja, wie hoch sind die eingeplanten Kosten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Kossendey vom 4. Oktober 2007

Für die Rantzau-Kaserne in Boostedt sollen Büro- und Lagercontainer für eine interimsweise Nutzung beschafft werden. Der technische Bereich der Rantzau-Kaserne in Boostedt ist dringend sanierungsbedürftig. Um die Nutzung des technischen Bereiches für die in der Liegenschaft stationierten Einheiten bis zum Abschluss der Sanierungsarbeiten zu ermöglichen, ist die Anmietung bzw. ggf. der Kauf von Büro- und Lagercontainern vorgesehen. Der Bedarf an Containern wird derzeit ermittelt.

Ob die Beschaffung als Kauf oder Miete erfolgt, ist noch nicht entschieden und hängt von dem Ergebnis einer nach Vorliegen der genauen Bedarfszahlen durchzuführenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ab. Erst aufgrund einer hierauf beruhenden Entscheidung können Aussagen zu den Kosten gemacht werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

38. Abgeordnete **Miriam Gruß** (FDP)

Wie haben sich Auslandsaufenthalte als Bestandteil der Hilfen zur Erziehung während der letzten Jahre entwickelt, und von wie vielen Personen getrennt nach Geschlecht wurden diese in Anspruch genommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Hermann Kues vom 2. Oktober 2007

Im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik werden Auslandsaufenthalte als Merkmal der Hilfen zur Erziehung erst ab dem Jahr 2007 erfasst. Erste Ergebnisse werden Ende 2008 vorliegen.

Am Institut für Erlebnispädagogik e. V. an der Universität Lüneburg wird vom 1. November 2006 bis 31. Oktober 2008 ein Forschungsprojekt über intensivpädagogische Maßnahmen im Ausland durchgeführt. Nach den Auswertungen der Jugendamtsbefragung befanden sich im Dezember 2006 deutschlandweit etwa 600 Kinder und Jugendliche in Auslandsmaßnahmen. Die Studie kommt zu dem Schluss, dass sowohl die Anzahl der Träger als auch die Einzelfallzahlen in den letzten drei Jahren um etwa 30 bis 40 Prozent abgenommen haben.

Gesicherte geschlechtsrelevante Aussagen liegen nicht vor. Der Anteil der männlichen Jugendlichen wird allerdings signifikant höher eingeschätzt.

39. Abgeordnete **Miriam Gruß** (FDP)

In welchem Umfang waren welche Träger hierbei beteiligt, und welches waren die Staaten, in denen Hilfen zur Erziehung gewährt wurden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Hermann Kues vom 2. Oktober 2007

Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik enthält hierzu keine Angaben. Die vorgenannte Studie weist jedoch nachfolgende Aufstellung aus, die auf die Befragung von 84 Prozent aller in Deutschland tätigen Träger von Auslandsmaßnahmen zurückgeht.

Sortiert nach der aktuellen Belegung im Dezember 2006 (Mehrfachnennung möglich)

Länder	Träger	Plätze	Belegt
Polen	14	135	105
Spanien	24	125	93
Portugal	20	80	55
Namibia	4	103	45
Griechenland	12	51	29
Rumänien	8	49	29
Italien	13	48	29
Kirgisien	5	38	20
Frankreich	11	42	19
Belgien	3	21	18
Türkey	6	16	16
Schweden	7	23	13
Irland	4	19	8
Ungarn	5	17	8
Island	2	9	8
Malawi	1	12	7

Länder	Träger	Plätze	Belegt
Estland	1	10	6
Finnland	3	7	6
Südafrika	1	5	5
Niederlande	2	7	4
Nicaragua	1	4	2
Kroatien	2	2	2
Schweiz	1	2	2
Russland	3	5	1
Österreich	2	9	0
Norwegen	2	5	0
Bulgarien	1	3	0
Lettland	1	3	0
Paraguay	1	2	0
Senegal	1	2	0
Dänemark	1	1	0

Mit Stand Dezember 2006 wurden 76,6 Prozent der Maßnahmen in Ländern der Europäischen Union durchgeführt.

Quelle: Institut für Erlebnispädagogik an der Universität Lüneburg

40. Abgeordnete **Miriam Gruß** (FDP)

Inwiefern wurden Auslandsaufenthalte als Hilfen zur Erziehung evaluiert, und wie stellt sich gegebenenfalls das Ergebnis dar?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Hermann Kues
vom 2. Oktober 2007

Mit dem Forschungsprojekt der Universität Lüneburg werden derzeit etwa 70 Einzelmaßnahmen von 20 Trägern in 13 verschiedenen Ländern durch teilnehmende Beobachtung vor Ort evaluiert. Abschließende Ergebnisse sind Mitte des Jahres 2008 zu erwarten.

Im Zusammenhang mit individualpädagogischen Hilfen im In- und Ausland wurden Auslandsmaßnahmen in der Studie „Jugendliche in Individualpädagogischen Maßnahmen" des Arbeitskreises Individualpädagogischer Maßnahmen NRW e. V. evaluiert. Die im Januar 2007 vorgelegten detaillierten Ergebnisse können über www.aim-im-netz.de abgerufen werden.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat bereits im Jahr 1998 ein Forschungsprojekt zur Untersuchung intensivpädagogischer Maßnahmen im Ausland in Auftrag gegeben, dessen Ergebnisse unter dem Titel „Erlebnispädagogik zwischen Alltag und Alaska – Praxis und Perspektiven der Erlebnispädagogik in den Hilfen zur Erziehung" im Juventa-Verlag (2. Auflage 2001) erschienen sind. Diese bislang abgeschlossenen Evaluationsprojekte kommen zu dem Schluss, dass intensivpädagogische Maßnahmen im Ausland aus pädagogischer Sicht sinnvolle und effiziente Hilfeangebote sein und in besonders gelagerten Fällen eine wertvolle Ergänzung der Hilfen zur Erziehung im Inland darstellen können. Andererseits können spezifische Problemlagen im Zuge von Auslandsmaßnahmen auftreten. Dazu gehören insbesondere Situationen, in denen sich betreute Jugendliche strafbar machten oder in wenigen Einzelfällen auch zu Tode gekommen sind oder erhebliche Qualitätsmängel des Leistungsanbieters festzustellen sind. In diesen Fällen kann die räumliche Distanz zum Leistungsanbieter zu Sicherheitsrisiken für die betreuten Jugendlichen führen.

Um diesen Problemlagen angemessen zu begegnen und verstärkt für die Verbesserung und Sicherung der Qualität der intensivpädagogischen Maßnahmen im Ausland zu sorgen, wurden von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter sowie von einzelnen Landesjugendämtern fachliche Empfehlungen herausgegeben, die insbesondere Hinweise zur Auswahl geeigneter Träger, zum Hilfeplanverfahren sowie zur angemessenen Vor- und Nachbetreuung der Jugendlichen geben. Darüber hinaus hat der Bundesverband für Erlebnispädagogik eine Selbstverpflichtung für Träger von auslandspädagogischen Maßnahmen erarbeitet.

41. Abgeordnete
Miriam Gruß
(FDP)

Welche Maßnahmen beabsichtigt das Ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Bereich der Auslandsaufenthalte der Hilfen zur Erziehung zu ergreifen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Hermann Kues
vom 2. Oktober 2007

Auf Grundlage der dargestellten Forschungsergebnisse über intensivpädagogische Maßnahmen im Ausland, hat das BMFSFJ die rechtlichen Grundlagen für die Maßnahmen sinnvoll weiterentwickelt und die Grundlagen für ihren gezielten Einsatz verbessert.

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz – KICK) vom 8. September 2005 wurde dafür Sorge getragen, dass verschiedene Instrumente zur Steuerung und Qualifizierung dieser Hilfen eine gesetzliche Grundlage finden. Intensivpädagogische Maßnahmen im Ausland sollen künftig deutlicher als bisher Ausnahmecharakter haben (§ 27 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII). Im Hilfeplan (§ 36 SGB VIII) muss die besondere Notwendigkeit einer Auslandsmaßnahme stichhaltig dargelegt und der Ausschluss geeigneter Hilfen zur Erziehung im Inland begründet werden.

Bei der Entscheidung über die Eignung und Notwendigkeit der Hilfe ist ein Arzt mit besonderen Kenntnissen über seelische Störungen zu beteiligen, um Jugendliche nicht unkalkulierbaren gesundheitlichen Risiken im Ausland auszusetzen. Darüber hinaus dürfen Leistungen nur noch dann von den Jugendämtern finanziert werden, wenn der Träger des Projektes oder der Einrichtung im Ausland anerkannter Träger der Jugendhilfe ist oder gleichzeitig auch eine erlaubnispflichtige Einrichtung im Inland betreibt und die Zusammenarbeit mit den zuständigen deutschen Auslandsvertretungen und den Behörden des Gastlandes zusichert (§ 78b Abs. 2 Satz 2 SGB VIII).

Das BMFSFJ hat in Kooperation mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Justiz die Einrichtung einer Arbeitsgruppe beim Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge angeregt, die unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände Empfehlungen nach Maßgabe der neuen gesetzlichen Grundlagen für die Durchführung von intensivpädagogischen Maßnahmen im Ausland erarbeiten soll. Dabei sollen auch die Prüfpflichten und Haftungsrisiken der Jugendämter im Zusammenhang mit ihrer Aufsichtspflicht berücksichtigt werden.

Ferner fördert das BMFSFJ eine Fachtagung des Vereins für Kommunalwissenschaften e. V. am 10./11. Dezember 2007, die in Kooperation mit dem Bundesverband Erlebnispädagogik, dem Arbeitskreis Individualpädagogischer Maßnahmen Nordrhein-Westfalen e. V. (AIM) und dem Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfe (BVkE) durchgeführt wird.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

42. Abgeordnete **Renate Blank** (CDU/CSU)

Sind für die Aufstellung der Skulptur „Rolling Horse“ des Künstlers Jürgen Goertz durch die zu 100 Prozent in Bundesbesitz befindlichen Deutsche Bahn AG auf dem Vorplatz des neuen Berliner Hauptbahnhofs Haushaltsmittel des Bundes verwendet worden, und wenn ja, wie hoch waren die Ausgaben (bitte auch Haushaltstitel angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 28. September 2007

Nein; an der künstlerischen Gestaltung von Einzelelementen des Berliner Hauptbahnhofs wie dem „Rolling Horse“, das zudem keinerlei Verkehrszweck aufweist, ist der Bund als Zuwendungsgeber für die Erstellung von Eisenbahnverkehrsanlagen nicht beteiligt. Dies fällt in die eigene Zuständigkeit der Eisenbahninfrastrukturunternehmen.

Im Zuge der Bahnreform 1993/1994 hat der Gesetzgeber die Grundsätze der Aufgabenverteilung zwischen dem Bund und der Bahn (neu) geregelt. Gemäß Artikel 87e Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes sind die Eisenbahnen des Bundes als Wirtschaftsunternehmen in privatrechtlicher Form, d. h. nach kaufmännischen Gesichtspunkten, zu führen. Die neu gegründete Deutsche Bahn AG (DB AG) ist gleichzeitig Eigentümerin der Eisenbahninfrastruktur geworden, mit allen daraus resultierenden Rechten und Pflichten. Für Schienenwegeinvestitionen war sie ab 1994 Bauherr. Seit der 2. Stufe der Bahnreform vom 1. Januar 1999 an sind die Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes Bauherren. Das heißt, sie sind verantwortlich für die Planungen der Vorhaben, die Schaffung des erforderlichen Baurechts, die Vergabe von Aufträgen, die Baudurchführung und Abrechnung der Vorhaben, aber auch für die Organisation der Investitionsprozesse.

Der Bund gewährleistet nach Artikel 87e Abs. 4 des Grundgesetzes, dass dem Wohl der Allgemeinheit, insbesondere den Verkehrsbedürfnissen, beim Ausbau und Erhalt des Schienennetzes der Eisenbahnen des Bundes Rechnung getragen wird (Infrastrukturauftrag des Bundes). Dieser Auftrag wird im Bundesschienenwegeausbaugesetz konkretisiert. Danach finanziert der Bund Investitionen in die Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes (Bau, Ausbau und Ersatz) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, d. h. die Rolle des Bundes ist verfassungsrechtlich auf diejenige des Finanziers beschränkt.

Dies gilt auch für Bahnhofsneubauten wie den Berliner Hauptbahnhof. Bauherren und Eigentümer der Anlagen sind die Eisenbahninfrastrukturunternehmen der DB AG.

43. Abgeordnete **Renate Blank** (CDU/CSU)

Welchen Einfluss hatte die Bundesregierung auf die Auswahl des Künstlers und des Kunstwerkes für diesen zentralen öffentlichen Platz in der Hauptstadt, und wie übte sie diesen ggf. aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 28. September 2007

Die Bundesregierung hat auf die Auswahl des Künstlers und des Kunstwerkes keinen Einfluss genommen; es wird auf die Antwort zu Frage 42 verwiesen.

44. Abgeordnete **Renate Blank** (CDU/CSU)

Ist die Realisierung des Magnetschwebebahn-Projets TRANSRAPID in Bayern aus Sicht der Bundesregierung gesichert, und wann ist in diesem Zusammenhang mit der notwendigen Vorlage einer aktualisierten Kosten- und Finanzierungsrechnung durch die Bundesregierung zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 1. Oktober 2007

Die Realisierung des Projektes Transrapid München ist noch nicht gesichert, da u. a. derzeit noch die Absicherung der Finanzierung durch den Haushaltsgesetzgeber aussteht, das Planfeststellungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Freistaat Bayern noch abzuschließen ist, die Tragung des Kostensteigerungsrisikos noch verbindlich geregelt werden muss sowie der Abschluss eines Vertrages zwischen Projektträger und Gesamtsystemverantwortlichen noch aussteht.

Die Fortschreibung der Kostenschätzung kann erst erfolgen, wenn das Planfeststellungsverfahren abgeschlossen ist und die Angebote der Herstellerindustrie vorliegen.

45. Abgeordnete **Renate Blank** (CDU/CSU)

Wann setzt die Bundesregierung ihre Ankündigung, im Rahmen der jährlichen Mittel für transeurpäische Netze bei der EU einen Zuschuss für das Transrapid-Projekt zu beantragen, um?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 1. Oktober 2007

Die Beantragung eines TEN-Zuschusses für den Bau des Projektes könnte angesichts des Planungsstandes frühestens mit dem Jahresprogramm 2008 erfolgen. Die Bundesregierung hat ihre Bereitschaft erklärt, einen entsprechenden Antrag des Projektträgers bei der Europäischen Kommission einzureichen. Die Anträge für die Jahrespro-

gramme erfolgen regelmäßig Anfang des Förderjahres und werden regelmäßig im Herbst des Jahres entschieden.

46. Abgeordneter **Gustav Herzog** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, dass Mikroglasperlen für Reflexfarben aus China, die in Deutschland für Straßenmarkierungen verwendet werden, mit Schwermetallen belastet sind, wie Untersuchungen an der Universität Graz und den Sheffield Testing Laboratories in England ergeben haben (Quelle: JOT (Journal für Oberflächentechnik) Ausgabe 10/2007)?

47. Abgeordneter **Gustav Herzog** (SPD)

Wie schätzt die Bundesregierung daraus folgende mögliche Umweltrisiken ein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 1. Oktober 2007

Die Fragen 46 und 47 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung ist die Verwendung von Mikroglasperlen aus China als Zusatzstoff für Straßenmarkierungen nicht bekannt.

Mit dem Einsatz von Reflexkörpern (i. d. R. Glasperlen) wird die Nachtsichtbarkeit (Retroreflexion) von Straßenmarkierungen bewirkt. Die Reflexkörper können in den Markierungsstoffen enthalten sein (Premixperlen) und/oder werden als Hauptbestandteil eines Nachstreumittelgemisches unmittelbar auf den frisch applizierten Markierungsstoff aufgebracht.

In der Bundesrepublik Deutschland erfolgen die Eignungsprüfungen und Zulassungen für Markierungen durch die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt). In den zugelassenen Markierungen werden nach Hinweis der BASt bislang Glasperlen ausschließlich europäischer Produzenten eingesetzt.

48. Abgeordnete **Dr. Martina Krogmann** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung aufgrund welcher Erwägungen die Befreiung des vom übrigen Netz der Bundesautobahnen isolierten Teilstücks der Autobahn 26 zwischen Stade und Horneburg für den Zeitraum nach Fertigstellung bis zum Anschluss dieses Teilstücks an das Netz der Bundesautobahnen von der Bemautung durch entsprechende Ausweitung des Ausnahmekatalogs in § 1 Abs. 3 ABMG vor dem Hintergrund, dass voraussichtlich nur durch die Befreiung dieses Teilstücks von der Bemautung für den genannten Zeitraum eine Entlastung der Anwohner der parallel verlau-

fenden Bundesstraße 73 vom Schwerverkehr einträte und somit dieses Teilstück schon unmittelbar nach seiner Fertigstellung Nutzen brächte, ohne wegen der Isolation des Streckenabschnitts einen Präzedenzfall für mit dem Netz der Bundesautobahnen verbundene Teilstrecken hinsichtlich der Befreiung von der Bemautung zu schaffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 26. September 2007

Mit dem Erlass des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge (ABMG) hat sich der Gesetzgeber für die Entrichtung der Maut bei Benutzung aller Bundesautobahnen in Deutschland entschieden.

Die Bundesregierung lehnt eine Erweiterung des Ausnahmekatalogs in § 1 Abs. 3 ABMG ab. Eine Vergleichbarkeit der dort geregelten Ausnahmen mit dem vorgetragenen Sachverhalt lässt sich nach Auffassung der Bundesregierung nicht herstellen, auch nicht mit Nummer 4 von § 1 Abs. 3 ABMG. Gemäß dieser Regelung sind Abschnitte von Bundesautobahnen von der Mautpflicht ausgenommen, die sich wegen des einspurigen Ausbauzustandes und wegen des Charakters als Ortsumfahrungen von anderen Autobahnabschnitten deutlich unterscheiden. Im Übrigen würden Ausnahmen von der Mautpflicht Präzedenzfälle schaffen, die im Ergebnis die allgemeine Mautpflicht auf den Bundesautobahnen nachhaltig in Frage stellen könnten. Es würde ein „Flickenteppich“ von mautpflichtigen und mautfreien Bundesautobahnen mit erheblichen regionalen Konfliktpotenzialen entstehen. Ausnahmen von der Mautpflicht müssten auch vor dem Hintergrund der Abgabengerechtigkeit gesehen werden, abgesehen davon, dass beträchtliche Einnahmeausfälle des Bundes entstehen würden.

Hinsichtlich des Schwerlastverkehrs auf der parallel verlaufenden Bundesstraße regt die Bundesregierung an, die Möglichkeit der Anordnung verkehrsbeschränkender oder -verbietender Maßnahmen gemäß § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) zu prüfen.

49. Abgeordneter **Rainder Steenblock** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Inwiefern wird die Bundesregierung Zeitplan, inhaltliche Ausgestaltung und Unterzeichnung des Staatsvertrages zwischen der Bundesregierung und der dänischen Regierung über die geplante feste Fehmarnbeltquerung davon abhängig machen, ob und ggf. wann die Europäische Kommission über die Bewilligung der beantragten Fördergelder im Rahmen der TEN-Projekte (Transeuropäische Verkehrsnetze) entscheidet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 28. September 2007

Die Bundesregierung wird Zeitplan, inhaltliche Ausgestaltung und Unterzeichnung des Staatsvertrages nicht von der Bewilligung der beantragten Fördergelder abhängig machen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

50. Abgeordneter **Roland Claus** (DIE LINKE.)

Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die Mittel des Hochschulpakts 2020 für den Erhalt von Studienplätzen, die sonst wegen des demografischen Wandels in Ostdeutschland abgebaut würden, in gleicher Höhe durch die Landesregierungen kofinanziert werden, und gedenkt die Bundesregierung auch nach der so genannten Föderalismusreform eine Initiative zur Verbesserung der Lehrsituation und Studienbedingungen an den Hochschulen zu starten?

Antwort des Staatssekretärs Michael Thielen vom 27. September 2007

Nach Artikel 1 § 1 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über den Hochschulpakt 2020 stellt jedes Land die Gesamtfinanzierung seiner Maßnahmen sicher. Die Bundesregierung hat keinen Anlass anzunehmen, dass die Länder ihrer Verpflichtung nicht nachkommen würden. Durch die Bindung der Bundesmittel an die tatsächlich zusätzlich aufgenommenen bzw. gehaltenen Studienanfängerzahlen wird eine enge Erfolgskontrolle gewährleistet.

Die Bundesregierung begrüßt die Überlegungen der Länder für eine Qualitätsoffensive in der Lehre, die insbesondere ausbildungsstarke Hochschulen stärken kann. Im Hinblick auf die föderale Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern sind hier in besonderer Weise die Länder gefragt.

51. Abgeordneter **Roland Claus** (DIE LINKE.)

Wie bewertet die Bundesregierung ihre Aussage im Jahresbericht zum Stand der Deutschen Einheit 2007, den Universitäten stünden fast 2 Mrd. Euro zusätzlich im Rahmen der Exzellenzinitiative zur Verfügung, im Zusammenhang mit der Tatsache, dass ostdeutsche Universitäten im Elite-Wettbewerb nicht berücksichtigt wurden und demzufolge nicht in den Genuss zusätzlicher Gelder gelangen?

Antwort des Staatssekretärs Michael Thielen
vom 27. September 2007

Die Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder zielt auf Wettbewerb, d. h. auf international sichtbare wissenschaftliche Exzellenz. Im Jahresbericht der Bundesregierung zum Stand der Deutschen Einheit 2007 wird darauf hingewiesen. Es wird auch hervorgehoben, dass herausragende Forschungsansätze in der Regel eine gewisse Entwicklungszeit benötigen. Die ostdeutschen Hochschulen haben hier oftmals einen Entwicklungsrückstand gegenüber vielen westdeutschen Hochschulen aufzuholen. Deshalb fördert das BMBF z. B. über das Unternehmen-Region-Programm Zentren für Innovationskompetenz.

In der ersten Förderstaffel der Exzellenzinitiative sind ostdeutsche Hochschulen durchaus vertreten. Zwei Projekte in den Förderlinien 1 und 2, beide an der TU Dresden, kamen zum Zuge. Auch die Humboldt-Universität war mit einer Graduiertenschule erfolgreich. Die Entscheidungen für die zweite Förderstaffel werden am 19. Oktober 2007 gefällt.

52. Abgeordneter **Roland Claus** (DIE LINKE.)

Welche Maßnahmen in Ausbildung, Bildung und Weiterbildung sieht die Bundesregierung in ihrer in Meseberg auf der Kabinettsklausur beschlossenen Nationalen Qualifizierungsoffensive für Ostdeutschland vor (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Michael Thielen
vom 27. September 2007

Die Bundesregierung will mit der Nationalen Qualifizierungsinitiative einen Beitrag dazu leisten, allen Begabungen optimale Chancen zu geben und den Fachkräftenachwuchs zu sichern. Die Nationale Qualifizierungsinitiative soll zu einer übergreifenden Plattform aller Akteure werden. Sie lädt Länder, Unternehmen, Sozialpartner, Verbände und alle Beteiligten ein, daran mitzuwirken.

Die Nationale Qualifizierungsinitiative wird aktuell ausgearbeitet und mit Maßnahmen konkretisiert. Sie wird im Herbst im Kabinett beschlossen werden. Angaben zu den Maßnahmen im Einzelnen lassen sich daher derzeit nicht machen.

53. Abgeordneter **Roland Claus** (DIE LINKE.)

Warum ist die so genannte Forschungsprämie noch nicht für die gemeinnützigen Forschungs-GmbH in Ostdeutschland eingeführt, obwohl diese Forschungsabteilungen einen unerlässlichen Beitrag zum Strukturwandel und Entwicklung regionaler Wirtschafts- und Innovationskreisläufe in Ostdeuschland leisten, und wieso hat die Bundesregierung die so genannte ForschungsprämieZwei nicht im Forschungsprogramm „Kleine und mittelgroße Unternehmen-Innovativ“ eingeführt?

Antwort des Staatssekretärs Michael Thielen
vom 27. September 2007

Die „ForschungsprämieZwei“ für die gemeinnützigen Forschungseinrichtungen wird, nach umfänglichen Abstimmungen mit der Europäischen Kommission, am 1. Oktober 2007 an den Start gehen. „KMU-innovativ“ ist ein themenspezifisches Instrument im Rahmen der Projektförderung des BMBF zur Stärkung von Spitzenforschung durch KMU. Im Vergleich dazu ist die „ForschungsprämieZwei“ für gemeinnützige Forschungseinrichtungen als themenoffene, neuartige Fördermaßnahme mit Prämiencharakter – zur weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft – ausgestaltet.

Berlin, den 5. Oktober 2007



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83-91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333